

**Eingruppierungsschema**

**Teil II Abschnitt B Unterabschnitt III der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O – Angestellte in der Anwendungsprogrammierung/  
Teil II Abschnitt 11 Unterabschnitt 3 der Entgeltordnung – Beschäftigte in der Programmierung**

**Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O**

**Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L**

Beschäftigte in der Programmierung mit vertieften IT- bzw. Fachkenntnissen, die selbständig Programme oder Programmbausteine für Programmiervorgaben hohen Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen.
EG 11 einzige Fallgr. Teil II Abschn. 11 Unterabschn. 3

<i>Angestellte, die selbständig Programme oder Programmbausteine für Programmiervorgaben hohen Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts.</i>
<i>Vgr. III einzige Fallgr. Teil II Abschn. B Unterabschn. III</i>
<i>Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 11 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: ./.</i>

Angestellte, die selbständig Programme oder Programmbausteine für Programmiervorgaben hohen Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen.
Vgr. IV a Fallgr. 1 Teil II Abschn. B Unterabschn. III
Zuordnung nach Anlage 2 Teil A TVÜ-Länder: EG 11 Zuordnung nach Anlage 4 Teil A TVÜ-Länder: EG 11

Beschäftigte in der Programmierung, die selbständig Programme oder Programmbausteine für Programmiervorgaben hohen Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen.
EG 10 Fallgr. 1 Teil II Abschn. 11 Unterabschn. 3

Niedrigere Bewertung

Beschäftigte in der Programmierung mit vertieften IT- bzw. Fachkenntnissen, die selbständig Programme oder Programmbausteine für Programmiervorgaben mittleren Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen.
EG 10 Fallgr. 2 Teil II Abschn. 11 Unterabschn. 3



